

AUFSICHTSBEHÖRDE ÜBER DAS
BETREIBUNGS- UND KONKURSAMT
BASEL-STADT

BERICHT

ÜBER DIE RECHTSPRECHUNG IM JAHR 2006

Dr. H. Wohlfart (Vorsitz), Dr. M. Stein-Wigger, lic. iur. B. Lötscher
(beide Beisitzer), lic. iur. F. Emmel (Sekretär)

Redaktion: lic. iur. F. Emmel

Herausgeber: Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und
Konkursamt Basel-Stadt,
Bäumleingasse 5, Postfach 964, 4001 Basel

Nachdruck unter Quellenangabe gestattet

Basel, Mai 2007

Inhaltsübersicht	Seite
A. Einleitung	1
B. Rechtsprechung	1
1. <u>Einsichts- und Auskunftsrecht (Art. 8a SchKG)</u>	
1.1. Erzwingung des Versprechens auf Rückzug der Betreuung auf dem Beschwerdeweg? (siehe unter Ziffer 3.1.)	
1.2. Recht auf Einsichtnahme des Betreuungsgläubigers in die Existenzminimumsberechnung des Betreuungsschuldners? (siehe unter Ziffer 4.1.)	
2. <u>Zahlungen an das Betreibungsamt (Art. 12 SchKG)</u>	
Beschwerde gegen die Fortsetzung des Betreibungsverfahrens nach Schuldtilgung gegenüber Betreuungsgläubiger? (siehe unter Ziffer 3.2.)	
3. <u>Beschwerde (Art. 17/20a SchKG)</u>	
3.1. Erzwingung des Versprechens auf Rückzug der Betreuung auf dem Beschwerdeweg?.....	2
3.2. Beschwerde gegen Fortsetzung des Betreibungsverfahrens nach Schuldtilgung gegenüber Betreuungsgläubiger?	3
3.3. Beschwerde zur Geltendmachung der Einkommensänderung während laufender Pfändung?	3
3.4. Wiedererwägungsgesuch an das Konkursamt als Beschwerde?	5
3.5. Mut- und böswillige Beschwerdeführung? (siehe unter Ziffer 9.2.4.)	

4.	<u>Nichtigkeit (Art. 22 SchKG)</u>	
4.1.	Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Betreuungsschuldners als Nichtigkeitsgrund?	7
4.2.	Doppelte Betreuung für gleiche Forderung als Nichtigkeitsgrund? (siehe unter Ziffer 8)	
5.	<u>Wiederherstellungsgesuch (Art. 33 Abs. 4 SchKG)</u>	
5.1.	Schwere Krankheit als unverschuldetes Hindernis?.....	12
5.2.	Verlust des Rechtsvorschlagsschreibens als unverschuldetes Hindernis?.....	15
5.3.	Kostenpflichtigkeit der Abweisung eines Wiederherstellungsgesuchs?	15
6.	<u>Konkursbetreibung (Art. 39 SchKG)</u>	
	Voraussetzungen bzg der GmbH bei der Konkursbetreibung gegen ein geschäftsführendes Mitglied dieser GmbH?	16
7.	<u>Betreibungsort am Wohnsitz (Art. 46 SchKG)</u>	
7.1.	Voraussetzungen eines Wohnsitzes	17
7.2.	Zur Bestimmung der Lebensmittelpunktes bei behaupteter Wohnsitzverlegung	17
8.	<u>Fortsetzungsbegehren (Art. 88 SchKG)</u>	
	Wiederaufnahme eines infolge Konkursöffnung zurückgewiesenen Fortsetzungsbegehrens nach Konkurseinstellung?	19
9.	<u>Einkommenspfändung (Art. 93 SchKG)</u>	
9.1.	Geltendmachung der Einkommensänderung während laufender Pfändung mittels Beschwerde? (siehe unter Ziffer 3.3.)	

- 9.2. Berechnung des Existenzminimums
 - 9.2.1. Berücksichtigung laufender Steuerbeträge?
(siehe unter Ziffer 3.3.)
 - 9.2.2. Berücksichtigung verfallener Mietzinse, Steuerbeträge?
(siehe unter Ziffer 3.3.)
 - 9.2.3. Versicherungsbeiträge als Teil der Grundbeträge?
(siehe unter Ziffer 3.3.)
 - 9.2.4. Zum erforderlichen Nachweis bzgl. Unterhaltsverpflichtungen..... 23
- 9.3. Existenzminimumsberechnung für Betreuungsschuldner als erforderlicher Inhalt der Pfändungsurkunde?
(siehe unter Ziffer 10.2.)
- 10. Pfändungsurkunde (Art. 112 ff. SchKG)
 - 10.1. Was gehört zum erforderlichen Inhalt der Pfändungsurkunde?
(siehe unter Ziffer 4.1.)
 - 10.2. Existenzminimumsberechnung für Betreuungsschuldner als erforderlicher Inhalt der Pfändungsurkunde?
(siehe unter Ziffer 4.1.)
- 11. Konkursverwaltung (Art. 240 ff. SchKG)
 - 11.1. Aussonderung und Admassierung (Art. 242 SchKG):
Unter welchen Voraussetzungen hat die Konkursverwaltung über miteinander konkurrierende Eigentumsansprüche Dritter zu entscheiden?
 - 11.2. Forderungseinzug, Notverkauf (Art. 243 SchKG):
Aufhebung des Freihandverkaufs bei Zahlungsrückstand der Käuferin?
(siehe unter Ziffer 3.4.)
- C. Zweijahresstatistik 2005/2006 28

A. Einleitung

Im Berichtsjahr waren bei der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt fast gleich viele Beschwerden und Gesuche um Wiedereinsetzung in verpasste Rechtsvorschlagsfristen hängig wie im Vorjahr. Hingegen konnten weniger Fälle erledigt werden, weil die Aufsichtsbehörde dazu übergegangen ist, regelmässig die Beschwerden und Wiedereinsetzungsgesuche auch den übrigen Verfahrensbeteiligten zur Stellungnahme sowie diese Stellungnahmen danach auch den Beschwerdeführern bzw. Gesuchstellern zur fakultativen Beantwortung innert bestimmter Frist zuzustellen. Dies führt im Interesse der Wahrung des rechtlichen Gehörs zu einer gewissen Verzögerung der Verfahren. Gleichwohl können die Verfahren im Durchschnitt innert 45 Tagen erledigt werden. Für die Fallzahlen wird auf die Zweijahresstatistik verwiesen (S. 28). Im Berichtsjahr wurde nur gegen einen Entscheid der Aufsichtsbehörde (ABE 2006/79) bei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts Beschwerde nach Art. 19 SchKG erhoben, auf die jedoch nicht eingetreten wurde (BGE 7B.215/2006).

B. Rechtsprechung

1. Einsichts- und Auskunftsrecht (Art. 8a SchKG)

- 1.1. Vollzug des Versprechens auf Rückzug der Betreibung auf dem Beschwerdeweg? (siehe unter Ziffer 3.1., Seite 2)
- 1.2. Recht auf Einsichtnahme des Betreibungsgläubigers in die Existenzminimumsberechnung des Betreibungsschuldners (siehe unter Ziffer 4.1., Seite 7)

2. Zahlungen an das Betreibungsamt (Art. 12 SchKG)

Beschwerde gegen die Fortsetzung des Betreibungsverfahrens trotz Schuldtilgung? (siehe unter Ziffer 3.2., Seite 3)

3. Beschwerde (Art. 17/20a SchKG)

3.1. Art. 8a, 17 SchKG. Der Vollzug des Versprechens der Betreuungsgläubigerin gegenüber ihrem Betreuungsschuldner, die Betreuung zurückzuziehen, kann nicht mittels Beschwerde erzwungen werden.

In Betreuung Nr. 6.022.493 der A. AG wurde dem Betreuungsschuldner W. der Zahlungsbefehl am 9. Mai 2006 zugestellt. Mit Beschwerde vom 4. Oktober 2006 begehrte W., die Betreuung sei im Betreibungsregister zu löschen. Zur Begründung führte er aus, das Rechtsöffnungsbegehren der Betreuungsgläubigerin sei am 28. Juni 2006 vom Rechtsöffnungsrichter abgewiesen worden. Der Richter habe damals den Vertreter der Betreuungsgläubigerin gebeten, die Betreuung zu löschen. Auch habe ihm dieser Vertreter zugesagt, er würde die Betreuung löschen lassen, was bis jetzt nicht erfolgt sei. Die Aufsichtsbehörde ist am 8. November 2006 auf die Beschwerde nicht eingetreten, wobei sie was folgt ausführte:

„Mit der betreibungsrechtlichen Beschwerde nach Art. 17 SchKG können bei der Aufsichtsbehörde Verfügungen des Betreibungsamts oder dessen Untätigkeit beanstandet werden. Vorliegend richtet sich die Beschwerde nicht gegen die Tätigkeit des Betreibungsamts, sondern der Beschwerdeführer erhofft sich Unterstützung der Aufsichtsbehörde, weil die Beschwerdegegnerin ihm versprochen habe, die Betreuung „zu löschen“, ihr Versprechen jedoch nicht wahrgemacht habe. Nach Art. 8a Abs. 3 SchKG geben die Betreibungsämter Dritten von einer Betreuung keine Kenntnis, unter anderem wenn die Betreuungsgläubigerin die Betreuung zurückgezogen hat (lit. b). Falls die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer den Rückzug ihrer Betreuung zugesagt und sich nun jedoch weigern sollte, ihre Zusage auch zu vollziehen, so kann sie nicht mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde von dieser dazu gezwungen werden. Davon abgesehen dürfte der Beschwerdeführer die behauptete Zusage der Beschwerdegegnerin wohl kaum beweisen können. [...]“

(ABE vom 8. November 2006 in Sachen W. gegen A. AG und BA BS; AB 2006/68)

- 3.2. Art. 12, 17 SchKG. Beschwerde gegen die Fortsetzung eines Betreibungsverfahrens infolge vollumfänglicher Tilgung der Betreibungsforderung kann nur bei Bezahlung an das Betreibungsamt geführt werden. Anderenfalls ist der Richter anzurufen.

In Betreuung Nr. 5.078.463 der O. GmbH ist der D. GmbH am 24. April 2006 die Konkursandrohung zugestellt worden. Mit Beschwerde vom 26. April 2006 begehrte die D. GmbH sinngemäss die Aufhebung der Konkursandrohung, weil die Schuld gegenüber der O. GmbH beglichen worden sei. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 10. Mai 2006 aus folgenden Gründen abgewiesen:

„Mit der betreibungsrechtlichen Beschwerde nach Art. 17 SchKG kann die Verletzung betreibungsrechtlicher Vorschriften gerügt werden. Unter anderem kann geltend gemacht werden, dass eine Betreuung nicht fortgeführt werden darf, weil die Betreuungsschuldnerin während des Betreibungsverfahrens die Schuld vollumfänglich getilgt hat. Dies gilt jedoch nur im Falle einer Zahlung an das Betreibungsamt für Rechnung der betreibenden Gläubigerin nach Art. 12 SchKG, womit die Schuld und die Betreuung im Umfang der geleisteten Zahlung erlöschen (Art. 12 Abs. 2; SchKG-EMMEL, Art. 12 N. 20, S. 74), nicht hingegen bei direkter Bezahlung an die Gläubigerin selber. In diesem Fall kann nur der Richter nach Art. 85 SchKG auf Begehren des Betreuungsschuldners die Betreuung entsprechend aufheben (SchKG-EMMEL, Art. 12 N. 22, S. 74). Vorliegend macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe die in Betreuung gesetzte Forderung vollumfänglich an die Beschwerdegegnerin bezahlt, was die Beschwerdegegnerin bzw. deren Vertreterin dem Betreibungsamt jedoch nicht mitgeteilt hat. Unter diesen Umständen hatte das Betreibungsamt die Betreuung auf Begehren der Beschwerdegegnerin durch Aus- und Zustellung der Konkursandrohung fortzusetzen. [...]“

(ABE vom 10. Mai 2006 in Sachen D. GmbH gegen O. GmbH und BA BS; AB 2006/35)

- 3.3. Art. 93 SchKG. Bei Veränderung seines Einkommens während laufender Einkommenspfändung hat der Betreuungsschuldner eine Revision der Pfändung zu verlangen, nicht Beschwerde zu erheben. Keine bei der Berechnung seines Existenzminimums zu berücksichtigende Lebenskosten sind laufende Steuerbeträge, weil das Gemeinwesen gegenüber den übrigen Gläubigern nicht bevorzugt behandelt werden darf. Nicht einzurech-

nen sind auch früher verfallene und noch nicht reglierte Forderungen für Miete, Elektrizität und Steuern. In den Grundbeträgen inbegriffen sind Auslagen für Versicherungen (ausser obligatorische Sozialbeiträge), Telefon, Fernseh- und Radiogebühren, Kleider und Unterstützung der Kinder an den Wochenenden. Aus einem früheren, zu Unrecht gewährten Zuschlag für erhöhten Nahrungsbedarf kann der Betreibungsschuldner keinen Anspruch auf Beibehaltung ableiten.

In Pfändung Nr. 604.646 betreffend den Betreibungsschuldner L. ist dessen Existenzminimum am 3. Mai 2006 auf CHF 5'900.-- festgesetzt und sein künftiger Lohn für die Dauer eines Jahres im Umfang von CHF 900.-- eingepfändet worden. Am 1. September 2006 ist die Pfändung revidiert worden, wobei die pfändbare Quote bei einem Existenzminimum von CHF 5'816.80 auf CHF 970.-- heraufgesetzt wurde.

Mit Beschwerde vom 14. September 2006 beantragte L., die Pfändung sei aufzuheben. Zur Begründung machte er im Wesentlichen geltend, bei der Berechnung seines Lohnes sei nicht berücksichtigt worden, dass er ab nächstem Monat CHF 942.95 weniger an Betreuungszulagen (Kinderzulagen) ausbezahlt erhalten werde. Er habe noch offene Rechnungen für Strom und Miete von der vorgängigen Wohnung von über CHF 3'000.--. Für die Ausgaben für Versicherungen, Telefon, Fernseh- und Radiogebühren, Kleider und Unterstützung der Kinder an Wochenenden reiche das ihm verbleibende Existenzminimum bei weitem nicht aus. Bei der ersten Existenzminimumsberechnung vom 2. Mai 2006 sei ihm ein Betrag für erhöhten Nahrungsbedarf von CHF 110.-- eingerechnet worden, was bei der Revision vom 1. September 2006 nicht mehr berücksichtigt worden sei. Schliesslich könne er die laufenden Steuern nicht bezahlen, was zu neuen Betreibungen führen werde. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 13. November 2006 aus folgenden Gründen abgewiesen:

„Mit der vorliegenden Beschwerde wird die Existenzminimumsberechnung des Betreibungsamts angefochten. Als Erstes beanstandet der Beschwerdeführer die Höhe des für eingesetzten Einkommens. Ab Oktober 2006 würden ihm CHF 942.95 weniger Kinderbetreuungszulagen bezahlt. Darauf kann nicht eingetreten werden, weil der Beschwerdeführer hierfür zunächst eine Revision der Einkommenspfändung beim Betreibungsamt geltend machen muss und erst an die Aufsichtsbehörde gelangen kann, wenn er mit dieser Revision nicht einverstanden sein sollte.

Weiter ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass bei der Bestimmung des Existenzminimums im Rahmen der Berechnung der pfändbaren Quote nach Art. 93 SchKG nur die für den Lebensunterhalt notwendigen laufenden Kosten zu berücksichtigen sind. Darunter fallen jedoch keine Steuerbeträge, weil das Gemeinwesen gegenüber den übrigen Gläubiger nicht bevorzugt behandelt werden darf (BGer BISchK 2004, 85 E. 2 f.). Auch sind früher verfallene und noch nicht

reglierte Forderungen für Miete, Elektrizität und Steuern nicht einzurechnen. Ferner sind in dem in die Berechnung eingesetzten Grundbetrag von CHF 1'100.-- Auslagen für Versicherungen, Telefon, Fernseh- und Radiogebühren, Kleider und Unterstützung der Kinder an den Wochenenden inbegriffen, wobei hervorzuheben ist, dass dem Beschwerdeführer für Letzteres CHF 300.-- separat angerechnet worden sind. Ferner ist ein Zuschlag für erhöhten Nahrungsbedarf einem Betreuungsschuldner zu gewähren, der Schwer-, Schicht- oder Nacharbeit verrichtet, was auf den Beschwerdeführer, der in Basel als Zollexperte arbeitet, nicht zutrifft. Aus einer Gewährung dieser Zulage in einem früheren Zeitpunkt dieses Verfahrens kann der Beschwerdeführer keinen Anspruch ableiten. [...]“

(ABE vom 13. November 2006 in Sachen L. gegen Kanton BS et al. sowie BA BS; AB 2006/64)

- 3.4. Art. 17, 22 SchKG. Ein Wiedererwägungsgesuch an das Konkursamt ist nicht als Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu verstehen. Liegt keine förmliche Beschwerde vor, so kann höchstens noch eine Anzeige betreffend Nichtigkeit einer konkursamtlichen Verfügung gegeben sein.
- Art. 243 SchKG. Bei einem Freihandverkauf muss wie bei einer Steigerung Sicherheit für den Eingang des Kaufpreises bestehen. Gerät die Käuferin in Zahlungsrückstand, so steht es dem Konkursamt zu, die Verfügung bezüglich des Freihandverkaufs aufzuheben.

Im Konkursverfahren über die S. AG verkaufte die Konkursmasse, vertreten durch das Konkursamt Basel-Stadt, am 16. Januar 2006 25 Inhaberaktien der T. AG an diese zu einem Preis von CHF 5'000.--. Als der Kaufpreis bis anfangs Mai 2006 von der Käuferin nicht beglichen war, mahnte die Konkursverwaltung die T. AG am 8. Mai 2006 auf Zahlung des Kaufpreises, widrigenfalls die Verkaufsvorgang widerrufen werde. Mit Eingabe vom 12. Mai 2006 bat die Käuferin das Konkursamt, mit der Überweisung des Kaufpreises noch etwas zuwarten zu dürfen. Es bestehe die Hoffnung, den Betrag bis Ende Juni 2006 vollständig überweisen zu können. Nachdem der Kaufpreis auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht beglichen wurde, verfügte das Konkursamt am 4. Juli 2006 die Aufhebung des Kaufvertrages vom 16. Januar 2006. In der Rechtsmittelbelehrung wurde auf die Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde hingewiesen.

Mit Eingabe vom 14. Juli 2006 an das Konkursamt teilte die T. AG mit, dass sie in der Zwischenzeit eine Teilzahlung von CHF 500.-- geleistet habe. Gleichzeitig informierte sie das Konkursamt, dass der neue Verwaltungsratspräsident der AG die Aktien übernehmen werde und dass diese umfirmieren und ihren Sitz verlegen werde. Sie ersuchte um Unterzeichnung des Protokolls einer ausserordentli-

chen Generalversammlung sowie der Vollmacht zur Umfirmierung und Sitzverlegung.

Mit Gesuch um Wiedereinsetzung vom 18. Juli 2006 an die Aufsichtsbehörde beehrte die T. AG die Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist. Sie habe die Beschwerde fälschlicherweise dem Konkursamt, anstatt der Aufsichtsbehörde geschickt. Die Unterlagen im Zusammenhang mit der Firmen- und Aktienübernahme lägen bei der zuständigen Konkursverwalterin. Sie beabsichtige, die zur Übernahme notwendigen Schritte so bald als möglich zu tätigen. Sie könne jedoch, solange das unterschriebene Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung und die Vollmacht durch das Konkursamt nicht vorlägen, nicht reagieren. Die Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde bzw. das Wiederherstellungsgesuch am 21. September 2006 ab, soweit darauf überhaupt einzutreten war, wobei sie was folgt ausführte:

„Vorliegend hat die Beschwerdeführerin und Gesuchstellerin auf die Verfügung des Konkursamtes vom 4. Juli 2006 hin sich mit ihrer Eingabe vom 14. Juli 2006 an dieses gewandt. Sie erblickt darin eine Beschwerde, deren Frist sie durch Eingabe an das Konkursamt anstatt an die Aufsichtsbehörde verpasst habe. Mit ihrem Gesuch vom 18. Juli 2006 beehrt sie die Wiederherstellung dieser Frist.

Beides trifft nicht zu. Nach Art. 32 Abs. 2 SchKG ist eine Frist auch gewahrt, wenn vor deren Ablauf eine unzuständige Behörde angerufen wird. Damit liegt keine verpasste Frist vor, so dass sich die Prüfung des Vorliegens eines unverschuldeten Hindernisses als Voraussetzung für eine Wiederherstellung erübrigt. Davon abgesehen wäre ein solches Hindernis nicht ersichtlich. Ferner ist eine Beschwerde darauf ausgerichtet, eine Verfügung des Konkursamtes, die das Gesetz verletzt oder unangemessen ist, von der Aufsichtsbehörde aufheben oder abändern zu lassen. Entsprechend hat sie einen Antrag und eine Begründung zu enthalten (§ 5 Abs. 3 EGSchKG), damit darauf einzutreten ist. Die Eingabe der Beschwerdeführerin und Gesuchstellerin vom 14. Juli 2006 an das Konkursamt enthält hingegen weder das eine noch das andere, sondern stellt lediglich den Versuch dar, auf das Konkursamt einzuwirken, damit dieses seine Verfügung in Wiedererwägung zieht. Darauf ist das Konkursamt zu Recht nicht eingetreten. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass keine Beschwerde zur Beurteilung vorliegt.

Es kann sich daher einzig die Frage stellen, ob die Verfügung des Konkursamtes als nichtig anzusehen ist, was nach Art. 22 SchKG durch die Aufsichtsbehörde von Amtes wegen festzustellen wäre. Die Eingabe der Gesuchstellerin vom 14. Juli 2006 wäre in diesem Sinne als Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu betrachten. Allerdings kann die Verfügung des Konkursamtes nicht als fehlerhaft

und schon gar nicht als nichtig betrachtet werden. Auch bei einem Freihandverkauf muss wie bei einer Steigerung Sicherheit für den Eingang des Kaufpreises bestehen. Gerät die Käuferin in Zahlungsrückstand, so steht es dem Konkursamt zu, die Verfügung bezüglich des Freihandverkaufs aufzuheben (FRANCO LORANDI, Der Freihandverkauf im schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Diss. Bern 1994, S. 196 f.).

(ABE vom 21. September 2006 in Sachen T. gegen KA BS; AB 2006/52)

3.5 Mut- und böswillige Beschwerdeführung (siehe unter Ziffer 9.2.4., S. 23)

4. Nichtigkeit (Art. 22 SchKG)

- 4.1. Art. 17, 22 SchKG. Mit der Behauptung des Betreuungsschuldners, durch die Aufnahme der Existenzminimumsberechnung in die Pfändungsurkunde würden seine Persönlichkeitsrechte verletzt, wird keine Nichtigkeit geltend gemacht, weshalb die Beschwerdefrist einzuhalten ist (E. a). Art. 8a, 112 SchKG. Die in Art. 112 Abs. 1 SchKG aufgeführten Angaben müssen in der Pfändungsurkunde enthalten sein. Weitere Angaben sind dann erforderlich, wenn es der Zweck der Pfändungsurkunde verlangt. Für Lohnpfändungen ergibt sich aus Art. 112 Abs. 1 SchKG keine Pflicht, den Namen des Arbeitgebers anzugeben. Andererseits fehlt jedoch auch eine Vorschrift, die dem Betreibungsamt solches verbieten würde (E. bb). Dem Betreuungsgläubiger ist bei genügendem Interesse (Art. 8a SchKG), und soweit dieses reicht, nicht erst auf besonderes Begehren, sondern ohne weiteres stets die Berechnung des Existenzminimums für den Betreuungsschuldner als Teil der Pfändungsurkunde oder als Beilage dazu zuzustellen (E. be). Der Betreuungsgläubiger hat dann kein schützenswertes Interesse an der Einsichtnahme, wenn seine Forderung unabhängig davon, wie hoch die pfändbare Quote ist, durch die nächstfolgende Pfändung des monatlichen Einkommens des Betreuungsschuldners vollumfänglich gedeckt sein wird (E. bf). Zur Einsichtnahme durch den Betreuungsgläubiger gehört, dass er davon erfährt, wie sich die Lebenskosten und das Einkommen des Betreuungsschuldners zusammensetzen und auch von wem dieser sein Einkommen erhält (E. bg).

In der Pfändung Nr. 609.082 betreffend den Betreuungsschuldner G. hat das Betreibungsamt Basel-Stadt die Existenzminimumsberechnung erstellt und die Einkommenspfändung vollzogen. Die Abschriften der Pfändungsurkunde sind am 4. Oktober 2006 unter Beilage der Existenzminimumsberechnung sowohl an den Betreuungsschuldner als auch an die Betreuungsgläubigerinnen K. AG und O. AG versandt worden.

Mit Beschwerde vom 26. Oktober 2006 beanstandete G., dass die Berechnung seines Existenzminimums seinen Betreuungsgläubigerinnen ausgehändigt wurde, und beantragte, dass das Betreibungsamt dies zumindest bei künftigen Pfändungen zu unterlassen habe. Aus der Existenzminimumsberechnung könnten die Betreuungsgläubigerinnen unter anderem ersehen, wo er früher gearbeitet habe, dass er heute invalid sei, von wem er eine Rente beziehe und dass er eine Hypothek habe. Er fühle sich durch dieses Vorgehen in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Die Aufsichtsbehörde ist am 14. November 2006 auf die Beschwerde nicht eingetreten, wobei sie was folgt ausführte:

„a) Die betreibungsrechtliche Beschwerde nach Art. 17 SchKG ist binnen zehn Tagen seit Kenntnisnahme der angefochtenen Verfügung durch den Beschwerdeführer bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, damit darauf eingetreten werden kann. Jederzeit kann hingegen die Feststellung geltend gemacht werden, dass eine Verfügung nichtig ist. Nichtig sind Verfügungen gegen Vorschriften, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen erlassen worden sind (Art. 22 SchKG). Vorliegend hat der Beschwerdeführer die Pfändungsurkunde am 9. Oktober 2006 in Empfang genommen. Die Beschwerde datiert allerdings erst vom 26. Oktober 2006 und wurde daher verspätet eingereicht. Mit der Beschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, dass das Betreibungsamt den Beschwerdegegnerinnen weder die Zusammensetzung seines Existenzminimums noch seine Rentenbezüge bei der Invalidenversicherung und der Pensionskasse der N. AG hätte mitteilen dürfen. Dadurch seien seine Persönlichkeitsrechte verletzt worden. Inwiefern damit Vorschriften, die öffentlichen Interessen oder Interessen von am Verfahren nicht beteiligten Personen dienen, missachtet worden sein könnten, ist nicht ersichtlich. Deshalb kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

b) Doch selbst wenn darauf einzutreten wäre, müsste die Beschwerde, weil sie unbegründet ist, abgewiesen werden.

ba) Das Betreibungsamt weist in seiner Vernehmlassung darauf hin, dass es seit geraumer Zeit in sämtlichen Einkommenspfändungen den Betreuungsgläubigern die Berechnung des Existenzminimums der Betreuungsschuldner zustelle.

bb) Nach Art. 93 Abs. 1 SchKG kann das Erwerbseinkommen des Betreibungsschuldners soweit gepfändet werden, als es nach Ermessen des Betreibungsamts für ihn und seine Familie nicht unbedingt notwendig ist. Zur Festlegung der pfändbaren Einkommensquote berechnet das Betreibungsamt das Existenzminimum des Betreibungsschuldners und stellt es dem Erwerbseinkommen gegenüber. Diese Berechnung ist Teil des Pfändungsprotokolls (Formulare Nrn. 6 und 6a). Die pfändbare Quote wird in die Pfändungsurkunde (Formular Nr. 7) übertragen. In der Pfändungsurkunde sind die Betreibungsparteien, der Forderungsbetrag, Tag und Stunde der Pfändung, die gepfändeten Vermögensstücke samt deren Schätzung sowie gegebenenfalls die Ansprüche Dritter aufzuführen (Art. 112 Abs. 1 SchKG). Es handelt sich dabei um die wichtigsten Angaben, die in der Pfändungsurkunde enthalten sein müssen. Weitere Angaben sind dann erforderlich, wenn es der Zweck der Pfändungsurkunde verlangt (BGE 107 III 78 E. 4). Für Lohnpfändungen ergibt sich aus Art. 112 Abs. 1 SchKG keine Pflicht, den Namen des Arbeitgebers anzugeben. Andererseits fehlt jedoch auch eine Vorschrift, die dem Betreibungsamt solches verbieten würde (BGE 107 III 78 E. 4). Nach Ablauf der 30tägigen Teilnahmefrist stellt das Betreibungsamt dem Betreibungsschuldner und dessen Gläubigern unverzüglich eine Abschrift der Pfändungsurkunde zu (Art. 114 SchKG). Nicht erwähnt ist in dieser Vorschrift, dass das Betreibungsamt zusammen mit der Pfändungsurkunde weitere Unterlagen zuzustellen hat.

bc) Mit der Frage, ob die Existenzminimumsberechnung in die Pfändungsurkunde aufzunehmen ist, haben sich das Bundesgericht und verschiedene kantonale Aufsichtsbehörden beschäftigt. In BGE 77 III 69 machte ein Betreibungsgläubiger vor Bundesgericht geltend, dass auf jeder Pfändungsurkunde, bei welcher eine Lohnpfändung in Betracht gezogen werde, die genaue Berechnung des Existenzminimums sowie des Einkommens des Betreibungsschuldners anzugeben sei. Das Bundesgericht erklärte dazu, dass es jedem Betreibungsamt freigestellt sei, ergänzende Bemerkungen zum Pfändungsvollzug auf der Pfändungsurkunde anzubringen, davon ganz abzusehen oder sich auf eine kurze Bemerkung zu beschränken (E. 1 f.). Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn hat ein Betreibungsgläubiger, „der sich Gewissheit über die Berechnung des Notbedarfs verschaffen will, das Recht, [...] vom Betreibungsamt die entsprechenden Auskünfte zu verlangen [...]“ (BISchK 1971, S. 87). Hingegen haben die Aufsichtsbehörden der Kantone Graubünden (BISchK 1972, S. 109 E. 3) und Schaffhausen (BISchK 1992, S. 96 E. 1 m.H.) generell eine Pflicht zur Aufnahme der Existenzminimumsberechnung in die Pfändungsurkunde bzw. die Aufsichtsbehörde Basel-Stadt eine solche nur unter bestimmten Voraussetzungen bejaht (BISchK 1960, S. 146; vgl. Aufsichtsbehörde Basel-Stadt, BISchK 1966, S. 109 und nachfolgend unter be). Die baselstädtische Aufsichtsbehörde führte zunächst aus, es sei weder eine gesetzeswidrige noch auch nur eine unangemessene Un-

terlassung, dass das Betreibungsamt die gewünschten Angaben von Einzelheiten der Existenzminimumsberechnung nicht in die Pfändungsurkunde aufgenommen habe, die dem beschwerdeführenden Betreuungsgläubiger zugestellt worden war. Eine unangemessene Unterlassung „wäre bloss dann gegeben, wenn das Fehlen der Berechnungseinzelheiten dem Zweck des Verlustscheines, die künftige Zwangsvollstreckung ins Vermögen des Schuldners zu erleichtern, zuwiderliefe.“

Es fällt auf, dass sich diese Urteile nicht (ausdrücklich) mit der Frage befassen haben, unter welchen Voraussetzungen einem Betreuungsgläubiger ein Anspruch auf Einsicht in die Berechnung des Existenzminimums für den Betreuungsschuldner und in die zugehörigen Unterlagen zukommt. Einzig die Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen hat in ihrem Urteil auf das rechtliche Gehör der Betreuungsparteien hingewiesen, welches durch eine Bekanntgabe der Berechnung an diese gewahrt werde (BISchK 1992, S. 96 E. 1 m.H.).

bd) Gemäss Art. 8a SchKG kann jede Person, die ein schützenswertes Interesse daran glaubhaft macht, die Protokolle und Register des Betreibungsamts einsehen (Abs. 1). Dieses Einsichtsrecht bezieht sich auch auf weitere Betreibungsakten, wozu die Pfändungsakten gehören (Tribunal cantonal VD, BISchK 1986, S. 17). Auf das Betreibungsregister nicht anwendbar ist hingegen das Datenschutzgesetz (Art. 2 Abs. 2 lit. d DSG; BSK DSG-MAURER-LAMBROU/KUNZ, 2. Aufl. 2006, Art. 2 N 39, S. 56). Ferner ist davon auszugehen, dass das SchKG in jenen Fällen, in denen es die Zustellung von Betreibungsurkunden an die Betreuungsparteien vorschreibt, dem Empfänger ein genügendes Interesse an einer Einsichtnahme zugesteht.

be) Einsichtsberechtigt nach Art. 8a SchKG sind regelmässig und in erster Linie die Betreuungsparteien. Grundsätzlich darf jedoch auch ein Betreuungsgläubiger Betreibungsakten, deren Zustellung an ihn gesetzlich nicht speziell vorgesehen ist, nur dann und soweit einsehen, als er ein schützenswertes Interesse daran geltend machen kann. Allerdings wird für ihn ein derartiges Interesse in aller Regel zu bejahen sein (vgl. SchKG-PETER, Art. 8a N 5, S. 48). Das Interesse des Betreuungsgläubigers ist jedenfalls dann schützenswert, wenn sich für ihn durch die Einsichtnahme eine Gefährdung seiner berechtigten Interessen abwenden lässt (vgl. SchKG-PETER, Art. 8a N 7, S. 49). Ferner dürfen seinem Interesse keine höher zu gewichtenden Interessen des Betreuungsschuldners entgegenstehen.

Von Gesetzes wegen ist, wie erwähnt, eine Bekanntgabe der Existenzminimumsberechnung an den Betreuungsgläubiger nicht vorgeschrieben. Sofern der Betreuungsgläubiger jedoch ein schützenswertes Interesse an einer Einsichtnahme hat, so erscheint es als angebracht, ihm nicht erst auf besonderes Begehren und dann

lediglich Einsicht in die Existenzminimumsberechnung zu gewähren. Vielmehr ist ihm bei genügendem Interesse, und soweit dieses reicht, ohne weiteres stets die Existenzminimumsberechnung als Teil der Pfändungsurkunde oder als Beilage dazu zuzustellen. Diese Lösung rechtfertigt sich, um alle einsichtsberechtigten Betreuungsgläubiger gleich zu behandeln sowie um den Aufwand des Betreibungsamts für Auskünfte an die Betreuungsgläubiger gering halten zu können (vgl. Aufsichtsbehörde des Kantons Schaffhausen, BISchK 1992, S. 96 E. 1 m.H. und vergleichbarer Begründung; anders hingegen noch Aufsichtsbehörde Basel-Stadt, BISchK 1966, S. 109). Unter diesen Voraussetzungen ist die Praxis des Betreibungsamtes, die eine Zustellung der Existenzminimumsberechnungen an alle Betreuungsgläubiger vorsieht, für die das Einkommen des Betreibungsschuldners gepfändet wird, hiermit zu bestätigen. Abzuklären bleibt, unter welchen Voraussetzungen das Einsichtsrecht des Betreuungsgläubigers zu bejahen ist.

bf) Der Betreuungsgläubiger hat ein Interesse daran, für seine in Betreuung gesetzte Forderung möglichst schnell und vollständig aus den Vermögenswerten des Betreibungsschuldners befriedigt zu werden. Dieser Eingriff in die schuldnerischen Vermögenswerte darf jedoch nur soweit gehen, bis der Betreuungsgläubiger für seine Forderung samt Zinsen und Kosten befriedigt ist (Art. 97 Abs. 2 SchKG). Zudem hat der Betreibungsschuldner einen Anspruch darauf, dass ihm sein Existenzminimum gewährt wird und bleibt (Art. 93 Abs. 1 SchKG). Damit er dies überprüfen und sich gegen einen unzulässigen Eingriff in sein Existenzminimum wehren kann, hat das Betreibungsamt ihm die Berechnung der absolut notwendigen Lebenskosten darzulegen.

Andererseits ist der Betreuungsgläubiger daran interessiert, dass dem Betreibungsschuldner nicht mehr als das Existenzminimum belassen wird und dass die pfändbare Quote möglichst hoch ausfällt. Deshalb ist grundsätzlich auch der Betreuungsgläubiger darauf angewiesen zu erfahren, wie sich das schuldnerische Existenzminimum zusammensetzt und die pfändbare Quote berechnet wird. Hingegen hat er dann kein schützenswertes Interesse an einer Einsichtnahme in die Existenzminimumsberechnung, wenn seine Forderung unabhängig davon, wie hoch die pfändbare Quote ist, durch die nächstfolgende Pfändung des monatlichen Einkommens des Betreibungsschuldners vollumfänglich gedeckt sein wird.

bg) Vorliegend wird der Beschwerdeführer für Forderungen in einer Höhe betrieben, die die pfändbare Quote seines Einkommens übersteigen. Diesen Forderungen gehen zudem Einkommenspfändungen zugunsten anderer Betreuungsgläubiger vor. Unter diesen Umständen werden die Beschwerdegegnerinnen für ihre Forderungen nicht schon durch ein einmaliges Pfänden des Einkommens des Beschwerdeführers befriedigt werden. Vielmehr werden sie zunächst die vollständige Befriedigung der ihnen vorgehenden Betreuungsgläubiger abwarten müssen,

um erst danach und nach mehrmaligem Pfänden des Einkommens des Beschwerdeführers für ihre Forderungen Deckung zu erhalten. Die Beschwerdegegnerinnen haben deshalb ein schützenswertes Interesse an der Einsichtnahme in die Berechnung seines Existenzminimums und der pfändbaren Einkommensquote.

Zu dieser Einsichtnahme gehört, dass sie davon erfahren, wie sich die Lebenskosten und das Einkommen des Betreuungsschuldners zusammensetzen und auch von wem der Beschwerdeführer dieses Einkommen erhält (vgl. BGE 107 III 78 E. 4 und oben unter bb). Sie sollen damit in die Lage versetzt werden, diese Angaben mit den ihnen vorliegenden Informationen zu vergleichen, um allenfalls eine Verletzung ihrer Interessen rügen zu können. Höherwertige Interessen des Beschwerdeführers, die dieser Einsichtnahme entgegenstehen, sind nicht vorhanden. Der Eingriff in seine Persönlichkeit durch die Offenlegung seines Existenzminimums und seiner Renten ist als gering zu bezeichnen. Im Vergleich dazu erweist sich das Interesse der Beschwerdegegnerinnen an einer Einsichtnahme als stärker und schützenswerter. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass das Betreibungsamt die Beschwerdegegnerinnen vom Hypothekarkredit des Beschwerdeführers sowie davon in Kenntnis gesetzt hat, dass dieser von der Invalidenversicherung und von der Pensionskasse der N. AG Renten bezieht.

(ABE vom 14. November 2006 in Sachen G. gegen K. AG und O. AG sowie BA BS; AB 2006/77)

4.2. Doppelte Betreuung für gleiche Forderung als Nichtigkeitsgrund?
(siehe unter Ziffer 8, S. 19)

5. Wiederherstellungsgesuch (Art. 33 Abs. 4 SchKG)

5.1. Art. 33 Abs. 4 SchKG. Bei einer Krankheit, die als unverschuldetes Hindernis geltend gemacht wird, muss die erkrankte Person infolge dieser Krankheit davon abgehalten worden sein, innert Frist zu handeln, oder unfähig gewesen sein, eine Drittperson mit der Erhebung des Rechtsvorschlages zu betrauen. Dass eine Krankheit als schwer einzustufen ist, besagt noch nicht, dass deswegen die davon betroffene Person nicht in der Lage ist, die Rechtsvorschlagsfrist einzuhalten.

In Betreuung Nr. 6.040.906 gegen F. ist der Zahlungsbefehl dem Betreuungsschuldner am 26. September 2006 am Schalter des Betreibungsamts ausgehändigt worden. Am 19. Oktober 2006 hat der Betreuungsschuldner Rechtsvorschlag erhoben. Am 20. Oktober 2006 hat ihm das Betreibungsamt mitgeteilt, dass sein Rechtsvorschlag verspätet sei.

Mit Gesuch vom 19. Oktober 2006 stellte F. das Begehren, es sei ihm die Rechtsvorschlagsfrist wiederherzustellen. Er könne wegen einer schweren Erkrankung und schmerzhafter Behinderung nicht richtig gehen und sich bewegen. Er habe sich deshalb vom 30. September bis 10. Oktober 2006 in ärztliche Behandlung begeben müssen.

Auf Verfügung des Vorsitzenden der Aufsichtsbehörde, der Gesuchsteller habe nachzuweisen, dass seine Fristversäumnis auf ein unverschuldetes Hindernis zurückzuführen ist, reichte dieser eine ärztliche Bestätigung ein, woraus sich ergab, dass er an einer schweren Krankheit leidet und deswegen vom 30. September bis 10. Oktober 2006 in ärztlicher Behandlung gestanden ist. Die Aufsichtsbehörde hat das Wiederherstellungsgesuch am 20. November 2006 jedoch aus folgenden Gründen abgewiesen:

„a) Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten wird, innert der zehntägigen Frist den Rechtsvorschlag zu erheben, kann die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung dieser Frist ersuchen. Hierzu ist, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, innert der gleichen Frist wie der versäumten bei der Aufsichtsbehörde ein begründetes Gesuch einzureichen und die verpasste Rechtsbehandlung bei der zuständigen Behörde, hier dem Betreibungsamt, nachzuholen (Art. 74, 33 Abs. 4 SchKG).

Vorliegend macht der Gesuchsteller eine schwere Krankheit und eine vom 30. September bis 10. Oktober 2006 deswegen erforderliche ärztliche Behandlung als unverschuldete Hindernisse geltend. Ausgehend vom 10. Oktober 2006, als diese Behandlung geendet haben soll, hat der Gesuchsteller das vorliegende Gesuch vom 19. Oktober 2006 innert Frist eingereicht, so dass darauf einzutreten ist.

b) Bei einer Krankheit, die als unverschuldetes Hindernis geltend gemacht wird, muss die erkrankte Person infolge dieser Krankheit davon abgehalten worden sein, innert Frist zu handeln, oder unfähig gewesen sein, eine Drittperson mit der Erhebung des Rechtsvorschlages zu betrauen (SchKG-NORDMANN, Art. 33 N. 11, S. 261 mit Hinweis auf BGE 112 V 255). Ein derartiger Krankheitszustand geht aus dem eingereichten Arztzeugnis nicht hervor.

ba) Dass eine Krankheit als schwer einzustufen ist, besagt noch nicht, dass deswegen die davon betroffene Person nicht in der Lage ist, die Rechtsvorschlagsfrist einzuhalten. Zwar gibt der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 27. Oktober 2006 an, dass seine Krankheit ihn auch intellektuell stark beeinträchtigt und ihm das Verstehen eines amtlichen Dokuments, wenn nicht verunmögliche, so doch sehr erschwere. Allerdings sind diese Präzisierungen nicht in der Bestätigung seiner Ärztin enthalten. Da der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde den anwaltlich vertretenen Gesuchsteller dazu aufgefordert hat, seine unverschuldete Fristversäumnis zu belegen, hätte er auch zu diesem Punkt eine ärztliche Bescheinigung beibringen müssen. Es kann stattdessen nicht Sache der Aufsichtsbehörde sein, ein neuropsychologisches oder psychiatrisches Gutachten einzuholen, wie dies der Gesuchsteller beantragt. Überhaupt wäre es fraglich, ob ein Arzt rückblickend beurteilen könnte, ob der Gesuchsteller zur massgeblichen Zeit an der Einreichung des Rechtsvorschlages gehindert war. Unter diesen Umständen müssen die diesbezüglichen Behauptungen des Gesuchstellers als unbewiesen gelten.

bb) Ferner ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Gesuchsteller durch die ärztliche Behandlung in der Zeit vom 30. September bis 10. Oktober 2006 an der fristgerechten Erhebung des Rechtsvorschlages gehindert gewesen sein soll. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Gesuchsteller am 26. September 2006 im Betreibungsamt den Zahlungsbefehl entgegengenommen hat. Schon damals und in den Tagen danach hätte er noch ohne Beeinträchtigung durch eine ärztliche Behandlung Recht vorschlagen können. Dazu wäre nicht mehr als die Rücksendung der Zahlungsbefehls mit dem - möglichst datierten und unterzeichneten - Vermerk „Rechtvorschlagn“ erforderlich gewesen.

In diesem Zusammenhang bringt der Gesuchsteller ausserdem vor, dass das Betreibungsamt ihn bei der Aushändigung des Zahlungsbefehls nicht auf die Möglichkeit eines Rechtsvorschlages hingewiesen habe, obwohl er an Krücken gehe und auch auf Aussenstehende einen etwas retardierten Eindruck mache. Allerdings hat das Betreibungsamt weder generell noch unter den vom Gesuchsteller geschilderten Umständen eine Pflicht zu einer mündlichen Belehrung über die Möglichkeit zum Rechtsvorschlagn. Vielmehr ist ein derartiger Hinweis schriftlich auf jedem Zahlungsbefehl angebracht. Der Gesuchsteller wurde schriftlich zur Abholung des Zahlungsbefehls aufgefordert. Offensichtlich hat er diese Aufforderung zur Kenntnis genommen und verstanden. Um so mehr durfte der ihn bedienende Betreibungsbeamte davon ausgehen, dass der Gesuchsteller auch die Informationen auf dem Zahlungsbefehl lesen und verstehen würde. [...]

(ABE vom 20. November 2006 in Sachen F. gegen I. AG und BA BS; AB 2006/72)

- 5.2. Art. 33 Abs. 4 SchKG. Als unverschuldetes Hindernis zur Wiederherstellung einer versäumten Rechtsvorschlagsfrist kann nicht der (unbewiesene) Verlust des Briefes, mit dem Rechtsvorschlag erhoben werden soll, angesehen werden.
- 5.3. Art. 1 Abs. 2 iVm Art. 61 GebV SchKG. Im Falle der Abweisung eines Wiederherstellungsgesuches nach Art. 33 Abs. 4 SchKG trägt die Gesuchstellerin die Verfahrenskosten.

In Betreuung Nr. 6'000'689 ist der Betreuungsschuldnerin E. am 20. Januar 2006 der Zahlungsbefehl zugestellt worden. Am 31. Januar 2006 hat sie Rechtsvorschlag erhoben, der am 2. Februar 2006 vom Betreibungsamt als verspätet zurückgewiesen wurde. Gleichzeitig wurde E. darauf hingewiesen, dass ihr das Recht zustehe, bei der Aufsichtsbehörde ein begründetes Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist zu stellen.

Am 8. Februar 2006 reichte E. ein Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG ein, weil ihr der Brief mit dem Rechtsvorschlag auf dem Weg zur Post oder zum Einkauf verloren gegangen sei. Obwohl der Brief unfrankiert gewesen sei, habe ihn ein ehrlicher Finder zur Post gegeben. Wann dies gewesen sei, wisse sie nicht. Die Aufsichtsbehörde hat das Wiederherstellungsgesuch mit Urteil vom 15. März 2006 abgewiesen, wobei sie Folgendes ausgeführt hat:

„1. Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten wird, innert der zehntägigen Frist den Rechtsvorschlag zu erheben, kann die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung dieser Frist ersuchen. Hierzu ist, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, innert der gleichen Frist wie der versäumten bei der Aufsichtsbehörde ein begründetes Gesuch einzureichen und die verpasste Rechtsbehandlung bei der zuständigen Behörde, hier dem Betreibungsamt, nachzuholen (Art. 74, 33 Abs. 4 SchKG).

Die Gesuchstellerin hat trotz Aufforderung des Vorsitzenden der Aufsichtsbehörde keine Beweise dafür eingereicht, dass sie den Brief „auf dem Weg zur Post oder zum Einkauf“ verloren hat und dieser von einem Dritten eingeworfen wurde. So schwierig es ist, dafür Beweise vorzulegen, so wenig glaubhaft ist jedoch auch die Schilderung der Gesuchstellerin. Hätte sie einen derart wichtigen Brief auf diese Weise verloren, so hätte sie den Verlust spätestens am gleichen Tag auf der Post bzw. vor dem Postbriefkasten bemerkt haben müssen. Unter solchen Umständen wäre es nahe gelegen sowie der Gesuchstellerin möglich und zumutbar gewesen, umgehend einen zweiten Brief zu verfassen und noch gleichentags an das Betreibungsamt zu versenden, um die Rechtsvorschlagsfrist zu wahren. Dass die Gesuchstellerin dies nicht getan, sondern stattdessen offenbar darauf vertraut hat, dass der angeblich verlorene Brief auf irgendeine Weise doch noch und rechtzeitig seinen Weg zum Betreibungsamt finden würde, ist un-

glaubwürdig und wäre ihr ohnehin als ein Verschulden anzurechnen. Aus diesen Gründen erweist sich ihr Wiederherstellungsgesuch so oder anders als unbegründet und ist daher abzuweisen.

2. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Gesuchstellerin die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 100.-- zu tragen (Art. 1 Abs. 2 iVm Art. 61 GebV SchKG), worauf sie das Betreibungsamt mit Schreiben vom 2. Februar 2006 aufmerksam gemacht hat.“

(ABE vom 15. März 2006 in Sachen E. gegen BA BS; AB 2006/11)

6. Konkursbetreuung (Art. 39 SchKG)

Art. 39 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG. Gegen ein im Handelsregister eingetragenes geschäftsführendes Mitglied einer GmbH kann die Betreuung auch für persönliche Verbindlichkeiten auf dem Weg des Konkurses fortgesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die GmbH mit Zusatz in Liquidation im Handelsregister eingetragen ist oder über sie der Konkurs eröffnet wurde. Entscheidend ist, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Fortsetzungsbegehrens sowohl die GmbH noch besteht als auch der Betreuungsschuldner als Gesellschafter und Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen ist.

In Betreuung Nr. 5078563 gegen den Betreuungsschuldner K. ist am 10. März 2006 die Konkursandrohung zugestellt worden. Mit Beschwerde vom 13. März 2006 beehrte K., die Konkursandrohung sei aufzuheben, weil er zur Zeit der Ausstellung des Zahlungsbefehls weder im Handelsregister eingetragen noch Geschäftsführer einer GmbH gewesen sei. Die P. GmbH sei am 1. November 2005 und am 2. Dezember 2005 zum dritten Mal als in Liquidation befindlich im SHAB publiziert worden. Als Liquidator sei er nicht mehr auf Konkurs zu betreiben. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 26. April 2006 aus folgenden Gründen abgewiesen:

„Gemäss Art. 39 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG wird die Betreuung gegen ein geschäftsführendes Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf dem Weg des Konkurses fortgesetzt. Laut Handelsregisterauszug ist der Beschwerdeführer als Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschriftsberechtigung der P. GmbH in Liquidation eingetragen. Aus diesem Grund kommt die eingangs erwähnte Vorschrift zum Tragen (SchKG-ACOCELLA, Art. 39 N. 25). Der Beschwerdeführer kann deshalb auch für persönliche Verbindlichkeiten auf Konkurs betrieben werden (SchKG-ACOCELLA, a.a.O.). Daran vermögen weder der Umstand, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, noch, dass über sie am 6. Fe-

bruar 2006 der Konkurs eröffnet worden ist, noch der Umstand etwas zu ändern, dass das Konkursverfahren am 1. März 2006 mangels Aktiven durch das Zivilgericht Basel-Stadt eingestellt wurde. Entscheidend ist vielmehr, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Begehrens um Fortsetzung der Betreuung sowohl die Gesellschaft noch besteht als auch der Betreuungsschuldner als Gesellschafter und Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen ist (C. JAEGER, Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreuung und Konkurs, 1911, Band I, Art. 39 SchKG N. 4 f.). Beides traf vorliegend am 21. Februar 2006, als das Fortsetzungsbegehren eingereicht wurde, – und übrigens auch heute noch – zu. Die P. GmbH in Liquidation, die zwar aufgelöst ist, wird jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Publikation der Eintragung der Konkursverfahrenseinstellung und, falls bis dahin dagegen kein Einspruch erfolgt, im Handelsregister gelöscht werden (Art. 66 Abs. 2 HRegV), womit sie dann ihre Rechtspersönlichkeit verlieren wird. [...]“

(ABE vom 26. April 2006 in Sachen E. gegen BA BS; AB 2006/20)

7. Betreibungsort am Wohnsitz (Art. 46 SchKG)

- 7.1. Art. 46 Abs. 1 SchKG. Als Wohnsitz ist jener Ort massgebend, wo sich eine Person in einer für Dritte erkennbaren objektiven Weise mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und den sie zum Mittelpunkt ihrer persönlichen Lebensbeziehungen und Interessen gemacht hat. Blosser Indizien zur Wohnsitzbestimmung sind unter anderem der Ort, wo die Schriften hinterlegt sind, wo die Steuern bezahlt werden und wo das Stimmrecht ausgeübt wird (E. a).
- 7.2. Andere Umstände, wie in casu jahrzehntelanger Aufenthalt und Beibehaltung der Wohnung am bisherigen Wohnsitz einerseits sowie Anfechtung der Gültigkeit des Kaufvertrages betreffend die Wohn- und Geschäftsliegenschaft am neuen, behaupteten Wohnsitzort andererseits können stärker sein und für die Beibehaltung des bisherigen Wohnsitzes sprechen (E. bb).

Am 26. Oktober 2006 stellte H. ein Betreibungsbegehren gegen M., S...gasse 19, Basel. Das Betreibungsamt erliess daraufhin den Zahlungsbefehl Nr. 6.061.737, welcher M. am 1. November 2006 zugestellt worden ist und gegen welchen dieser rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben hat.

Mit Beschwerde vom 9. November 2006 beehrte M., der Zahlungsbefehl Nr. 6.061.737 sei aufzuheben. Zur Begründung führte er an, das Betreibungsamt sei

örtlich unzuständig. Er habe im Juli 2006 von seinem Betreuungsgläubiger in Z. eine Liegenschaft mit Restaurant gekauft. Damit er das Restaurant führen könne, habe er seine Arbeitsstelle in Basel gekündigt und seinen Wohnsitz bereits im September nach Z. verlegt. Er habe sich in Basel abgemeldet und am 5. September 2006 bei der politischen Gemeinde Z. angemeldet. Da er bis zum Ablauf der Kündigungsfrist noch in Basel arbeite, halte er sich während der Woche als Wochenaufenthalter hier auf. Entsprechend habe er sich in Basel am 9. Oktober 2006 als Wochenaufenthalter angemeldet. Das Arbeitsverhältnis habe Ende Oktober 2006 geendet. Auch wenn er sich noch während einiger Zeit als Wochenaufenthalter in Basel aufhalte, ändere dies jedoch nichts daran, dass er seinen auch für den Betreuungsort massgeblichen zivilrechtlichen Wohnsitz nach Z. verlegt habe. Davon habe im übrigen auch der Gläubiger Kenntnis gehabt. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 7. Dezember 2006 aus folgenden Gründen abgewiesen:

„a) Eine natürliche Person ist in erster Linie an ihrem Wohnsitz zu betreiben (Art. 46 Abs. 1 SchKG). Als Wohnsitz ist jener Ort massgebend, wo sich eine Person in einer für Dritte erkennbaren objektiven Weise mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält und den sie zum Mittelpunkt ihrer persönlichen Lebensbeziehungen und Interessen gemacht hat (SchKG-SCHMID, Art. 46 N. 33 mit Hinweisen, S. 358). Blosser Indizien zur Wohnsitzbestimmung sind unter anderem der Ort, wo die Schriften hinterlegt sind, wo die Steuern bezahlt werden und wo das Stimmrecht ausgeübt wird (SchKG-SCHMID, Art. 46 N. 36 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung, S. 358).

ba) Vorliegend war der Beschwerdeführer zunächst mit Wohnsitz in Basel gemeldet. Am 14. Juli 2006 kaufte er eine Liegenschaft mit Restaurant an der H[...]strasse 50 in Z[...], Kanton Thurgau. An diesem Ort meldete er sich per 1. September 2006 an und hinterlegte seine Schriften [...]. Daraufhin meldete er sich am 9. Oktober 2006 mit dem erwähnten Heimatausweis als Wochenaufenthalter in Basel an [...].

bb) Die Schriftenhinterlegung in Z [...] und die im Heimatschein für den gleichen Ort festgehaltene Steuerpflicht des Beschwerdeführers sind noch keine hinreichenden Beweise für einen zivilrechtlichen Wohnsitz in dieser Gemeinde. Vielmehr erscheinen andere Umstände, die auf Basel als Wohnsitz hinweisen, als gewichtiger. Der Beschwerdeführer hatte nicht bloss vorübergehend, sondern seit 1968 durchgehend Wohnsitz in Basel. Hier hat er bis zur Scheidung im Jahre 1988 eine Ehe geführt. Nach dieser Ehescheidung ist er nicht etwa weggezogen, sondern in Basel geblieben. Seit dem Jahre 1997 bewohnt er an der hiesigen S[...]gasse 19 ein Logis [...]. Alle diese Umstände zeigen, dass der Beschwerdeführer im Jahre 1968 seinen Lebensmittelpunkt in Basel begründet und während

bald vier Jahrzehnten aufrechterhalten hat. Daran hat der Kauf des Restaurants in Z[...] offensichtlich nichts bzw. allenfalls nur vorübergehend etwas geändert.

Nach Abschluss dieses Kaufvertrages hat sich der Beschwerdeführer nämlich gegenüber dem Verkäufer und Beschwerdegegner auf einen Willensmangel berufen und mitgeteilt, dass er den Kaufvertrag nicht einhalten werde. Aus dem betreffenden Schreiben des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 28. September 2006 [...] ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Liegenschaft zum Zweck der Eröffnung eines Restaurants gekauft hatte. Er verweigerte später seine Zustimmung für die Eintragung des Kaufes ins Grundbuch, weil er aus verschiedenen Gründen die Verwirklichung dieses Zweckes als verunmöglicht bzw. in übermässiger Weise erschwert sah und sieht. Da der Beschwerdeführer die Ungültigkeit des Vertrages geltend macht, wird er kaum dorthin seinen Lebensmittelpunkt verlegt bzw. im Zeitpunkt der Anhebung der Betreuung Ende Oktober 2006 kaum einen allenfalls dort bereits zuvor begründeten Wohnsitz aufrecht erhalten haben. Im erwähnten Schreiben wird denn auch als Adresse des Beschwerdeführers weiterhin bzw. erneut die S[...]gasse 19 in Basel angegeben. [...]"

(ABE vom 7. Dezember 2006 in Sachen M. gegen H. und BA BS; AB 2006/82)

8. Fortsetzungsbegehren (Art. 88 SchKG)

Art. 22, 67, 88, 230 SchKG. Ein infolge Konkureröffnung durch das Betreibungsamt zurückgewiesenes Fortsetzungsbegehren muss nach Konkurseinstellung erneut gestellt werden, will der Betreuungsgläubiger an der Fortsetzung des Betreibungsverfahrens festhalten. Ein Gläubiger, der in einem Betreibungsverfahren das Fortsetzungsbegehren stellen kann, darf für die nämliche Forderung keine zweite Betreuung einleiten. Eine solche zweite Betreuung ist jedoch nicht nichtig, sondern bloss anfechtbar. Es ist nicht Aufgabe des Betreibungsamts, die eingehenden Betreibungsbegehren danach zu untersuchen, ob sie sich mit bereits hängigen Verfahren, welche sich im fortsetzungsfähigen Stadium befinden, decken oder überschneiden.

a) Am 19. August 2005 stellte S. ein Betreibungsbegehren gegen L. Gegen den Zahlungsbefehl Nr. 5'055'020 wurde kein Rechtsvorschlag erhoben. Der Forderungsgrund lautete: "Ausstehende Lohnzahlung (August, September 2002), ausstehende Lohnzahlung für Kündigungsfrist (September, Oktober 2002), Anteil 13. Monatslohn, Ferienanteil und Überstunden, gemäss Urteil GS 2002/409 Basel 31.01.2003)." Der Forderungsbetrag betrug CHF 10'066.70 zuzüglich Ver-

zugszins 6% seit 7. Oktober 2002. Das Fortsetzungsbegehren ging beim Betreibungsamt am 26. Oktober 2005 ein. Die in der Folge beim Betreibungsschuldner L. verfügte Lohnpfändung wurde zufolge des am 9. Mai 2006 über ihn eröffneten Konkurses abgebrochen. Gemäss Anzeige von Kollokationsplan und Verteilungsliste vom 16. Mai 2006 wurde die Forderung von S. in der 3. Klasse kolliert. Er erhielt einen Erlös von CHF 108.70 und erlitt einen Verlust von CHF 12'340.15.

b) S. hatte schon früher Betreibungen gegen L. eingeleitet, die jedoch abgeschlossen sind. In Betreuung Nr. 02/046465 über CHF 22'500.-- zuzüglich 6% Zins seit 1. Oktober 2002 (Forderungsgrund: "Lohnzahlung August und September, Lohnzahlung für Kündigungsfrist September und Oktober, Anteil 13. Monatslohn, Ferienanteil + Überstunden") ging das Fortsetzungsbegehren am 3. März 2004 ein und wurde am 4. März 2004 zufolge Konkursöffnung vom 13. Januar 2004 über den Betreibungsschuldner zurückgewiesen. Die Betreuung Nr. 02/052386 über CHF 2'211.55 zuzüglich 6% Verzugszins seit 1. Oktober 2002 (Forderungsgrund: "Differenz aus Betreuung (CHF 22'500.--, eingereicht am 2. Oktober 2002)") setzte S. nach Erhebung des Rechtsvorschlags nicht fort.

c) Mit Beschwerde vom 24. Mai 2006 beehrte S., es sei der Kollokationsplan und die Verteilungsliste vom 16. Mai 2006 aufzuheben und seine Forderung von CHF 10'066.70 privilegiert in der 1. Klasse einzuteilen. Zur Begründung machte er im Wesentlichen geltend, das Gewerbliche Schiedsgericht habe ihm mit Urteil vom 31. Januar 2003 eine Lohnforderung von CHF 10'066.70 nebst Zins zugesprochen und den Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 02/46465 entsprechend beseitigt. Am 26. November 2002 sei dem Betreibungsschuldner L. die Nachlassstundung bewilligt worden, das Nachlassverfahren aber am 3. Dezember 2003 gescheitert. Am 13. Januar 2004 sei der Konkurs über L. eröffnet, aber am 6. Juli 2005 mangels Aktiven wieder eingestellt worden. Privilegiert seien die in den letzten sechs Monaten vor der Konkursöffnung entstandenen Forderungen aus Arbeitsvertrag, was auch in der Betreuung auf Pfändung Geltung habe. Diese Frist würde während gewissen Zeiten sistiert. So sei die Zeit des Nachlassverfahrens und des Gerichtsverfahrens vor dem Gewerblichen Schiedsgericht im vorliegenden Fall nicht mit einzurechnen. Da im Zeitpunkt der Konkursöffnung die sechsmonatige Frist noch nicht abgelaufen sei, sei seine Forderung privilegiert zu behandeln. Er habe am 29. Februar 2004 ein Begehren um Fortsetzung der Betreuung gestellt, damals sei die Privilegierungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen. Dem stehe nicht entgegen, dass er im August 2005 eine neue Betreuung eingeleitet habe für die genau gleiche Forderung. Denn aufgrund der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven lebten die vor der Konkursöffnung eingeleiteten Betreibungen wieder auf. Nach deren Wiederaufleben hätte er von Amtes wegen in das Verfahren der Betreuung auf Pfändung mit

einbezogen werden müssen, ohne dass ein neues Betreibungs- oder Fortsetzungsbegehren überhaupt notwendig gewesen wäre. Beim massgeblichen Zeitpunkt nach Art. 146 Abs. 2 SchKG sei somit auf das Fortsetzungsbegehren vom 29. Februar 2004 abzustellen und nicht auf dasjenige vom 24. Oktober 2005. Eventualiter sei sogar für den Fall, dass auch auf das Fortsetzungsbegehren vom 24. Oktober 2005 abzustellen sei, die erwähnte Frist noch nicht verstrichen gewesen.

Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 15. September 2006 aus folgenden Gründen abgewiesen:

„Angefochten sind vorliegend der Kollokationsplan und die Verteilungsliste im Rahmen der vom Beschwerdeführer am 19. August 2005 angehobenen Betreuung auf Pfändung Nr. 5.055.020. Der Beschwerdeführer verlangt die Kollokation seiner Forderung in der 1. Klasse.

a) Nach Art. 219 Abs. 4 lit. a iVm Art. 146 Abs. 2 SchKG muss die vom Beschwerdeführer in Betreuung gesetzte Forderung aus Arbeitsvertrag in den letzten sechs Monaten vor Stellung seines Fortsetzungsbegehrens entstanden sein. In der genannten Betreuung ist das Fortsetzungsbegehren am 26. Oktober 2005 beim Betreibungsamt eingegangen, während die Lohnforderungen im Jahre 2002 und damit nicht im massgebenden Zeitraum entstanden sind.

b) Andererseits beruft sich der Beschwerdeführer darauf, dass in die Fristberechnung die Dauer eines vorausgegangenen Nachlassverfahrens und eines Konkursverfahrens nicht miteinzubeziehen seien.

Dem hält das Betreibungsamt mit Recht entgegen, dass der Beschwerdeführer das vorliegende mit einem früheren Betreibungsverfahren vermischen will. Über den Betreuungsschuldner L. wurde am 13. Januar 2004 das Konkursverfahren eröffnet und am 20. Juli 2005 mangels Aktiven eingestellt. Die vorliegende Betreuung wurde am 19. August 2005 und damit erst in der Folge angehoben. Noch vor der erwähnten Konkursöffnung hatte der Beschwerdeführer hingegen die Betreuung Nr. 02/046465 eingeleitet. Der Beschwerdeführer wirft dem Betreibungsamt dabei vor, es hätte nach der Einstellung des Konkursverfahrens das in der früheren Betreuung gestellte Fortsetzungsbegehren wieder an die Hand nehmen müssen. Deshalb sei für die Fristberechnung auf jenes Fortsetzungsbegehren und nicht auf dasjenige in der aktuellen Betreuung abzustellen.

Der Beschwerdeführer übersieht dabei, dass das damalige Fortsetzungsbegehren am 4. März 2004 aufgrund der Konkursöffnung durch das Betreibungsamt an ihn zurückgewiesen wurde. Damit lag dem Betreibungsamt nach der KonkursEinstellung kein Begehren mehr vor, welches es hätte behandeln können und müssen. Vielmehr wäre es Sache des Beschwerdeführers gewesen, dieses Fortset-

zungsbegehren erneut zu stellen. Stattdessen hat er eine neue Betreuung eingeleitet. Er will dabei vom Betreibungsamt entsprechend beraten worden sein. Dieser Einwand erscheint jedoch nicht in der Beschwerde, sondern erstmals in dessen Stellungnahme zur Beschwerdevernehmlassung des Betreibungsamts. Da er schon früher hätte vorgebracht werden können, ist der Einwand als verspätet zu betrachten und somit nicht zu beachten. [...]

Was die zweite Betreuung angeht, könnte sich ferner die Frage stellen, ob sie überhaupt zulässig war und andernfalls vom Betreibungsamt hätte zurückgewiesen werden müssen. Hinzuweisen ist darauf, dass ein Gläubiger, der in einem Betreibungsverfahren das Fortsetzungsbegehren stellen kann, für die nämliche Forderung keine zweite Betreuung einleiten darf. Allerdings ist eine solche zweite Betreuung nicht schon nichtig, sondern bloss anfechtbar (BGE 128 III 383 E. 1.1). Auch ist es nicht Aufgabe des Betreibungsamts, die eingehenden Betreibungsbegehren danach zu untersuchen, ob sie sich mit bereits hängigen Verfahren, welche sich im fortsetzungsfähigen Stadium befinden, decken oder überschneiden. [...]"

(ABE vom 15. September 2006 in Sachen S. gegen BA BS; AB 2006/39)

9. Einkommenspfändung (Art. 93 SchKG)

9.1. Geltendmachung der Einkommensänderung während laufender Pfändung mittels Beschwerde?
(siehe unter Ziffer 3.3., S. 3)

9.2. Berechnung des Existenzminimums

9.2.1. Berücksichtigung laufender Steuerbeträge?
(siehe unter Ziffer 3.3., S. 3)

9.2.2. Berücksichtigung verfallener Mietzinse, Steuerbeträge?
(siehe unter Ziffer 3.3., S. 3)

9.2.3. Versicherungsbeiträge als Teil der Grundbeträge?
(siehe unter Ziffer 3.3., S. 3)

9.2.4. Art. 93 SchKG. Bei der Berechnung des Existenzminimums für den Betreuungsschuldner sind die für dessen Lebensunterhalt notwendigen Kosten sowie allfällige Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigen, sofern und soweit sie nachweislich bezahlt bzw. erfüllt werden. Bezüglich Unterhaltsverpflichtungen sind ein allfälliges Urteil als auch die erforderlichen Zahlungsbelege dem Betreibungsamt vorzulegen (E. 1).

Art. 20a Abs. 1 SchKG. Ein Beschwerdeführer, der sich auch vor der Aufsichtsbehörde beharrlich und ohne Berechtigung gegen seine Verpflichtungen als Betreuungsschuldner im Betreibungsverfahren wehrt, verhält sich mut- und böswillig und hat daher die Kosten für das Beschwerdeverfahren zu tragen (E. 2).

Am 27. Januar/6. Februar 2006 ist beim Betreuungsschuldner O. die Pfändung Nr. 601.427 vollzogen worden. Unter anderem wurde der künftige Lohn des Betreuungsschuldners auf die Dauer eines Jahres, soweit er CHF 2'100.-- pro Monat überstieg, eingepfändet. Die Pfändungsurkunde wurde am 15. März 2006 versandt.

Mit Beschwerde vom 28. März 2006 verlangte O. die Abänderung der Pfändungsurkunde, weil die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an seine geschiedene Ehefrau durch deren Empfangsbestätigung ausreichend belegt sei. Der Pfändungsbeamte habe mehrmals gesagt, dass diese ausreiche. Eine Kopie des Scheidungsurteils habe er zwar in Aussicht gestellt, aber nie definitiv zugesagt. Diese Unterhaltsbeiträge seien deshalb in der Berechnung seines Existenzminimums zu berücksichtigen. Gleiches gelte für die Krankenkassenprämien. Die Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde am 26. April 2006 abgewiesen und dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten auferlegt, wobei sie was folgt ausführte:

„1. Nach Art. 93 SchKG hat der Pfändungsbeamte im Rahmen der Einkommenspfändung das Existenzminimum für den Betreuungsschuldner festzulegen. Zur berücksichtigen sind dabei die für seinen Lebensunterhalt notwendigen Kosten sowie allfällige Unterhaltsverpflichtungen, sofern und soweit sie nachweislich bezahlt werden (BGE 121 III 20 E. 3a). Vorliegend hat der Beschwerdeführer anlässlich der Pfändung am 27. Januar 2006 zu Protokoll gegeben, er bezahle auf Grund eines Gerichtsurteils an den Unterhalt seiner von ihm geschiedenen Ehefrau monatlich CHF 2'000.--. Um diese Verpflichtung und die tatsächliche Bezahlung nachprüfen zu können, hat ein Betreuungsschuldner sowohl das betreffende Urteil als auch die erforderlichen Zahlungsbelege dem Betreibungsamt vorzulegen. Dieser Verpflichtung ist der Beschwerdeführer offensichtlich nicht nachgekommen. Namentlich stellt die dem Betreibungsamt eingereichte Bestätigung vom 3. Februar 2006 der geschiedenen Ehefrau, dass der Beschwerdeführer an sie jeden Monat CHF 2'000.-- Unterhaltsbeiträge bezahle, keinen Zahlungsbeleg dar. Es ergibt sich daraus nicht, wann und für welche Monate Zah-

lungen erfolgt sein sollen. Zudem könnten solche Zahlungen, sollten sie tatsächlich erfolgt sein, grundsätzlich nur in Zusammenhang mit einer rechtlichen Verpflichtung bei der Existenzminimumsberechnung berücksichtigt werden, weil die geschiedene Ehefrau dadurch gegenüber den (anderen) Gläubigern des Beschwerdeführers privilegiert behandelt würde. Unter solchen Umständen kann es keine Rolle spielen, dass der Pfändungsbeamte dem Beschwerdeführer mehrmals erklärt haben soll, eine solche Bestätigung reiche zum Nachweis aus. Davon abgesehen handelt es sich ohnehin um eine vom Pfändungsbeamten bestrittene Behauptung des Beschwerdeführers, für die weder Beweise geltend gemacht werden noch vorliegen. Ebenfalls nicht belegt hat der Beschwerdeführer die von ihm behaupteten Zahlungen der Krankenkassenprämien. Hier gilt Entsprechendes. Damit erweist sich die Beschwerde als in allen Teilen unbegründet und ist daher abzuweisen. Sollte der Beschwerdeführer die erforderlichen Belege doch noch beibringen können, so wird er, wenn sich daraus eine wiederholte und konstante Zahlung der geltend gemachten Beträge ergeben sollte, beim Betreibungsamt die Revision der Pfändung verlangen können.

2. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Bei mut- oder böswilliger Beschwerdeführung können einem Beschwerdeführer Bussen bis zu CHF 1'500.-- sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 1 SchKG). Vorliegend wehrt sich der Beschwerdeführer beharrlich und ohne Berechtigung gegen seine Verpflichtungen als Betreibungsschuldner im Betreibungsverfahren und vergreift sich dabei in seiner Stellungnahme vom 18. April 2006 insofern im Ton, als er den Pfändungsbeamten als Lügner und die Betreibungsbeamten als Paragraphenreiter bezeichnet und ihnen seinerseits Renitenz vorwirft. Dieses Verhalten des Beschwerdeführers fällt vor dem Hintergrund, dass er erst nach zweimaliger Verurteilung durch das Strafgericht wegen Ungehorsams im Pfändungsverfahren zum Pfändungsvollzug erschienen ist, dabei trotz schriftlicher Aufforderung keinerlei Belege mitgebracht hat und auch nicht bereit war, seine anlässlich der Einvernahme gemachten Aussagen zu unterzeichnen, um so schwerer ins Gewicht und muss als mut- und böswillig bezeichnet werden. Es rechtfertigt sich deshalb, den Beschwerdeführer die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 200.-- tragen zu lassen.

(ABE vom 26. April 2006 in Sachen O. gegen BA BS; AB 2006/29)

- 9.3. Existenzminimumsberechnung für Betreibungsschuldner als erforderlicher Inhalt der Pfändungsurkunde?
(siehe unter Ziffer 4.1., S. 7)

10. Pfändungsurkunde (Art. 112 ff. SchKG)

10.1. Erforderlicher Inhalt der Pfändungsurkunde?
(siehe unter Ziffer 4.1., S. 7)

10.2. Existenzminimumsberechnung für Betreuungsschuldner als erforderlicher Inhalt der Pfändungsurkunde?
(siehe unter Ziffer 4.1., S. 7)

11. Konkursverwaltung (Art. 240 ff. SchKG)

11.1. Art. 242 Abs. 1 SchKG, Art. 53 KOV. Ein Prozess über einen von einem Dritten zu Eigentum angesprochenen Vermögensgegenstand ist nur dann während des Konkursverfahrens durchzuführen, wenn der Gegenstand in der Konkursmasse verbleiben soll. Beansprucht die Konkursverwaltung einen Vermögensgegenstand nicht für die Konkursmasse, so hat sie nicht über die miteinander konkurrierenden Eigentumsansprüche Dritter zu entscheiden und darf den Gegenstand an die Retentionsgläubigerin herausgeben, ohne dabei zu prüfen, in welchem Umfang die Retention berechtigt ist.

Im Konkursverfahren über die A. GmbH machten sowohl C. mit Eingabe vom 5. Januar 2006 als auch die S. AG als deren Vermieterin mit Eingabe vom 1. März 2006 am gesamten Inventar der Konkursitin Eigentumsansprüche geltend. Zudem beanspruchte die Vermieterin das Retentionsrecht am Inventar zur Sicherung ihrer Forderungen von CHF 160'614.55 aus dem Mietverhältnis. Der Inventarwert beläuft sich auf CHF 82'430.--. Daneben ist ein Mietzinsdepot über CHF 25'000.-- vorhanden. Das Konkursamt Basel-Stadt trat mit Verfügung vom 15. März 2006 auf beide Eigentumsansprüche nicht ein und händigte das Inventar der Vermieterin aus.

Mit Beschwerde vom 27. März 2006 verlangte C. die kostenfällige Aufhebung der Verfügung des Konkursamts vom 15. März 2006. Zur Begründung führte er aus, er zweifle das Retentionsrecht der Vermieterin grundsätzlich nicht an, aber die Höhe ihrer Forderung, weil Ende Dezember 2005 lediglich ein Mietzinsausstand von CHF 25'000.-- vorhanden gewesen sei. Daher sei auf seinen Eigen-

tumsanspruch einzutreten. Die Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 15. Mai 2006 aus folgenden Gründen ab:

„a) Nach Art. 242 Abs. 1 SchKG trifft die Konkursverwaltung eine Verfügung über die Herausgabe von Sachen, die von Dritten zu Eigentum beansprucht werden. Hält die Konkursverwaltung den Anspruch für unbegründet, so setzt sie dem Dritten eine 20tägige Frist zur Klageeinreichung am Konkursort (Abs. 2). Daneben enthält die Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV) in Art. 45 ff. weitere Vorschriften über die Aussonderungsansprüche. Art. 53 KOV behandelt die Konstellation, wenn sowohl Gegenstände vindiziert als auch daran Pfand- oder Retentionsrechte geltend gemacht werden. Wird der Eigentumsanspruch im Konkurs anerkannt, so ist ein allfälliger Streit zwischen dem Vindikanten und dem Pfandansprecher nicht im Konkursverfahren auszutragen.

Es ergibt sich aus diesen Bestimmungen, dass ein Prozess über eine von einem Dritten zu Eigentum angesprochene Sache nur dann während des Konkursverfahrens durchzuführen ist, wenn diese Sache in der Konkursmasse verbleiben soll. Dieser Grundsatz lässt sich auf andere Sachverhalte übertragen, die zwar nicht explizit im Gesetz geregelt sind, die jedoch mit dem normierten Tatbestand wesentliche Gemeinsamkeiten haben, so dass sie analog dem gesetzlich geregelten Fall zu behandeln sind.

b) Vorliegend hat das Konkursamt als Konkursverwaltung keine der beiden miteinander konkurrierenden Eigentumsansprüche der beiden Konkursgläubiger anerkannt. Entscheidend ist jedoch, dass es angesichts dieser Ansprüche auf einen eigenen Anspruch der Konkursmasse verzichtet hat. Da gleichzeitig ein Retentionsrecht an den betreffenden Gegenständen besteht, waren diese an die Retentionsgläubigerin herauszugeben. Damit werden deren Rechte gewahrt (BGE 42 III 47 f.). Will der Beschwerdeführer sein Eigentum geltend machen oder das Retentionsrecht der Vermieterin bestreiten, so hat er ausserhalb des Konkursverfahrens gegen sie vorzugehen.

Die Einwände, die der Beschwerdeführer erstmals in seiner Vernehmlassung und damit zu spät erhoben hat, vermögen daran nichts zu ändern. Nicht massgebend ist selbstredend zunächst, dass der Beschwerdeführer den Eigentumsanspruch nur an bestimmten Gegenständen erhoben haben will. Gleiches gilt für seine Bestreitung der retentionsgesicherten Forderungen der Vermieterin. Diese Forderungen werden bei der Bewilligung des Retentionsbegehrens durch das Betreibungsamt summarisch geprüft. Nachdem das Konkursamt die Gegenstände nicht für die Konkursmasse beansprucht, ist es weder seine noch Sache der Aufsichtsbehörde über die betragsmässige Berechtigung des Retentionsrechtes zu

befinden. Diese Prüfung steht vielmehr dem bezüglich des Eigentumsanspruchs des Beschwerdeführers anzurufenden Richter zu. Endlich hat das Konkursamt auch nicht übersehen, dass der Beschwerdeführer im Konkurs eine Forderung in der 1. Klasse geltend macht. Sein Eigentumsanspruch erhält dadurch nicht etwa grösseres Gewicht. Entscheidend ist einzig, dass dingliche Ansprüche den obligatorischen vorgehen. Mit Bezug allein schon auf das Retentionsrecht ist dabei unter Hinweis auf die zutreffenden Feststellungen des Konkursamtes in seiner Vernehmlassung festzuhalten, dass die Verwertung des Inventars, welches massive Mängel aufweist und zudem verschmutzt ist, lediglich einen Erlös erwarten liesse, der nach Abzug der Verwertungskosten geringer wäre als die Retentionsforderungen. [...]“

(ABE vom 15. Mai 2006 in Sachen C. gegen S. AG und KA BS; AB 2006/28)

- 11.2. Forderungseinzug, Notverkauf (Art. 243 SchKG):
Aufhebung des Freihandverkaufs bei Zahlungsrückstand der Käuferin?
(siehe unter Ziffer 3.4., S. 5)

C. Zweijahresstatistik 2005 /2006

AUF SICHTSBEHÖRDE		
über das		
Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt		
Statistischer Jahresbericht per 31.12.2006		
Jahr	2005	2006
Vom Vorjahr übernommen	10	4
Neu eingegangen	71	73
Total hängig	81	77
Erledigt wurden	77	61
Unerledigt übertragen	4	16
Die Beschwerden wurden wie folgt erledigt:		
Gutheissung	10	3
Abweisung	40	21
Rückzug	5	7
Nichteintreten	16	18
Gegenstandslos	6	12
Insgesamt erledigt	77	61